



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat in seiner Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023 folgendes beschlossen:

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

Kanalbenützungsgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tösens vom 22.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Tösens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (3) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (4) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - Stallgebäude – jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

- Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, Heupillen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels – jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Bienenstände, Gartenhäuser und Gartenlauben – jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich nur zur Lagerung von Holz dienen, sowie überdachte Holzunterstände, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- Nebengebäude, wie freistehende Garagen und freistehende Carports - jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- Untergeordnete Bauteile, wie Hauseingangsüberdachungen, Windfänge, Dachkapfer, Balkone, Schutzdächer usw.

Nicht umfasst von dieser Aufnahme sind jedoch Garagen und Carports, die fest mit dem Hauptgebäude verbunden sind, sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes (1) gegeben ist.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,53 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,53 Euro pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich und die Zählergebühren sind einmal pro Jahr vorzuschreiben. Der Ablesezeitraum ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Wasserzähler sind jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres abzulesen. Funkwasserzähler werden durch die Gemeinde per Funk abgelesen. Die Endabrechnung der jährlichen Wasserbenützungsgebühren erfolgt nach dem abgelaufenen Abrechnungsjahr zum 15.01. des Jahres. Bei der Endabrechnung sind die Vorauszahlungen in Abzug zu bringen.
- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich zu melden.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Für Stallgebäude, die mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet und nicht an die Kanalisationsanlage der Gemeinde angeschlossen sind, entsteht kein Gebührenanspruch.

§ 5 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalbenutzungsgebührenordnung 2021“ vom 16.12.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	
Befangen:	



Der Bürgermeister:

(Bernhard Achenrainer)

angeschlagen am: 05.12.2023

abgenommen am: 22.11.2023